

Dr. habil. GUNTER LEHMANN und Prof. Dr. habil. GERHARD STILLER, Institut für Rechtspflege und Kriminalitätsbekämpfung an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Zur Entwicklung des Modells eines funktionsfähigen Systems der Kriminalitätsvorbeugung in Städten

An der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ wird am 18. und 19. September 1968 anlässlich des 20. Jahrestages der Gründung der Akademie eine Internationale wissenschaftliche Konferenz zum Modell der Leitung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden stattfinden. Eine der vier Arbeitsgruppen der Konferenz wird sich speziell mit dem Modell der Leitung der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung in kreisangehörigen Städten befassen. Zur Vorbereitung darauf wird am 14. und 15. Juni 1968 an der Akademie eine Beratung mit Kreisstaatsanwälten, Kreisgerichtsdirektoren, Vorsitzenden der Räte der Kreise, Bürgermeistern und Betriebsleitern durchgeführt, die dem Erfahrungsaustausch über die Entwicklung von Systemen der Kriminalitätsvorbeugung dienen soll.

Die nachstehenden konzeptionellen Gedanken, die ebenfalls ein Beitrag zur Vorbereitung der Internationalen Konferenz sein sollen, werden zur Diskussion gestellt. Die Redaktion

Die Verwirklichung der Aufgabenstellung des VII. Parteitag der SED, das gesellschaftliche Gesamtsystem des Sozialismus zu gestalten, erfordert es, bei gleichzeitiger Qualifizierung der zentralen staatlichen Planung und Leitung auch in den unteren volkswirtschaftlichen und territorialen Einheiten die Teilsysteme entsprechend den gesellschaftlichen Notwendigkeiten zu entwickeln und alle Prozesse komplex zu leiten. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems in den Städten als Teilsystem.

Entsprechend ihrer wachsenden Bedeutung wurde die objektive Stellung und Funktion der Städte in der neuen, sozialistischen Verfassung (Art. 41, 43) verankert. Dort wird zum Ausdruck gebracht, daß die Städte — ebenso wie die Gemeinden und Gemeindeverbände — im Rahmen der zentralen staatlichen Planung und Leitung eigenverantwortliche Gemeinschaften sind, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten. Sie sichern die Wahrnehmung der Grundrechte der Bürger, die wirksame Verbindung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen sowie ein vielfältiges gesellschaftlich-politisches und kulturell-geistiges Leben. Sie gestalten die notwendigen Bedingungen für eine ständig bessere Befriedigung der materiellen, sozialen, kulturellen und sonstigen gemeinsamen Bedürfnisse der Bürger.

Ein grundlegendes Erfordernis besteht darin, bei der Gestaltung des Teilsystems „Stadt“ die sich aus dem Kampf gegen die Kriminalität ergebenden Anforderungen zu berücksichtigen. Das Teilsystem „Stadt“ bliebe unvollständig und könnte die notwendige Effektivität

nicht erlangen, würden nicht sämtliche Seiten und Elemente in ihren Verflechtungen beachtet, würde nicht der Gesamtkomplex auch leitungsmäßig erfaßt. Das schließt die sich aus der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung ergebenden Erkenntnisse ein.

Das System „Stadt“ als soziale Einheit steht ferner deshalb im Vordergrund der Aufgaben, die zur Entwicklung einer wirksamen Kriminalitätsvorbeugung zu lösen sind, weil mit den Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger in den Städten, ihren Beziehungen und deren sozialistischer Gestaltung jene Prozesse verbunden sind, die der Kriminalität und ihrer schrittweisen Überwindung zugrunde liegen. Gerade in den Städten finden wir jene Komplexität der Beziehungen und Bedingungen, auf die sich die Kriminalitätsvorbeugung zu konzentrieren hat.

Schließlich ist die Stadt als soziale Einheit auch wegen der erhöhten Kriminalitätsbelastungsziffern in den Städten für die Kriminalitätsvorbeugung bedeutsam. Dabei gibt es Unterschiede zwischen den verschiedenen Typen von Städten: An der Spitze stehen die Großstädte; aber auch die Kreisstädte verdienen deswegen besondere Beachtung. Die Stadt Bitterfeld beispielsweise hat eine Kriminalitätsbelastung von 780, berechnet auf 100 000 der straf mündigen Bevölkerung. Die Kriminalitätsbelastung der sog. Einzugsgebiete für die Großbetriebe und Betriebe der Stadt Bitterfeld beträgt 732. Demgegenüber beläuft sich die Kriminalitätsbelastung in den übrigen Orten des Kreises auf 606. Die Kriminalitätsstruktur in den Städten und die wesentlichen Determinanten dieser Kriminalität bedürfen deshalb der gründlichen Erforschung.

Die Kenntnis der sich aus der Kriminalitätsanalyse ergebenden Führungsgröße für die gesellschaftliche Entwicklung in den Städten und die Leitung dieser Entwicklung zwingen dazu, die Frage nach der Verantwortung der Stadtverordnetenversammlung und des Rates der Stadt auf neue Weise zu stellen. Hieraus ergeben sich vielfältige Probleme für die Beziehungen zwischen den Organen der Stadt und den Organen des Kreises einerseits, zwischen den Organen der Stadt und den Rechtspflegeorganen im Kreis andererseits sowie für die Beziehungen zwischen den staatlichen Organen im Kreis und den Rechtspflegeorganen im Hinblick auf die Notwendigkeit einer komplexen vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung in den Kreisstädten.

Die Stellung des Systems „Stadt“ im Gesamtsystem der Organisierung der Kriminalitätsvorbeugung wirft das Problem auf, wie das Leitungssystem des Vorbeugungsprozesses in dieser territorialen Einheit ausgestaltet werden muß. Es sind also Inhalt, Umfang und Grenzen (Entscheidungsfeld) der notwendigen und möglichen